

**Mitteilung der Kommission betreffend die Erkundigung über Stoffe, die vor dem 1. Juni 2008 legal in Verkehr gebracht wurden, jedoch nicht zur Gruppe der Phase-in-Stoffe gehören, und ihre Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 317/02)

In der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ist vorgesehen, dass nicht unter die Definition der so genannten Phase-in-Stoffe fallende Stoffe, die als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr in der Gemeinschaft hergestellt oder in die Gemeinschaft eingeführt werden, ab dem 1. Juni 2008 gemäß Artikel 10 der REACH-Verordnung registriert werden müssen.

Vor der Registrierung solcher Non-phase-in-Stoffe besteht gemäß Artikel 26 der REACH-Verordnung die Pflicht, sich bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe über sie zu erkundigen. Die Bestimmungen der REACH-Verordnung, die für diese Erkundigung gelten, sind am 1. Juni 2008 in Kraft getreten. Daraus ergibt sich, dass die Registrierung eines Non-phase-in-Stoffes vor dem 1. Juni 2008 in der Praxis nicht möglich war. Außerdem wurde die Verordnung mit den gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Rahmen von REACH zu verwendenden Prüfmethode n erst am 30. Mai 2008 angenommen.

Manche Stoffe, die vor dem 1. Juni 2008 legal hergestellt und/oder in Verkehr gebracht wurden, zählen möglicherweise nicht zu den Phase-in-Stoffen im Sinne von Artikel 3 Absatz 20 der REACH-Verordnung. Um im Zusammenhang mit diesen Stoffen Störungen bei Handel und Produktion zu vermeiden und unter der Voraussetzung, dass die Vermarktung des Stoffes auf dem Gemeinschaftsmarkt vor dem 1. Juni 2008 nachweislich legal war, werden potenzielle Registranten aufgefordert, ihrer Pflicht zur Erkundigung bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe nachzukommen. Fehlt eine der dabei zu übermittelnden Informationen, muss der Registrant dies begründen. Die fehlende Information ist unverzüglich nachzureichen.

---